Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler (VwV Blockunterricht)

Vom 05. November 2026 – Az.:KM41-6661-10/4/15

1. Allgemeines

Blockunterricht ist eine Organisationsform des Teilzeitunterrichts. Zu Blockunterricht soll übergegangen werden, wenn auf diese Weise eine bessere Koordination schulischer und betrieblicher Ausbildungsphasen möglich wird oder günstigere Voraussetzungen für die Organisation innerbetrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsveranstaltungen geschaffen werden können. Die Einführung von Blockunterricht bedarf der Genehmigung durch die Oberen Schulaufsichtsbehörden. Vor der Einführung von Blockunterricht sind der duale Partner und der Schulträger zu unterrichten.

2. Gestaltung des Blockunterrichts

2.1 Stundenzahl pro Schuljahr

Die Zahl der pro Schuljahr in Blockunterrichtsform zu erteilenden Unterrichtsstunden soll, entsprechend der Stundentafelvorgabe bei wöchentlichem Teilzeitunterricht, 520 Unterrichtsstunden betragen. Zwölf Wochen Blockunterricht pro Schuljahr sollen nicht unterschritten werden.

2.2 Wöchentliche und tägliche Stundenzahl

Die Anzahl der Blockwochen pro Schuljahr ist so festzulegen, dass mindestens 33 Unterrichtsstunden (Pflicht- und Wahlpflichtunterricht) pro Blockwoche und höchstens acht, in pädagogisch begründeten Ausnahmenfällen höchstens zehn Unterrichtsstunden pro Tag erteilt werden. Dabei soll das Fach Sport im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts mit zwei Unterrichtsstunden pro Blockwoche oder als Arbeitsgemeinschaft angeboten werden.

2.3 Länge der Unterrichtsblöcke

Ein Block dauert in der Regel vier Wochen. Als Obergrenze sind Blocklängen von bis zu sechs Wochen zulässig. In jedem Fall sollen die Unterrichtsblöcke ganze Wochen umfassen.

2.4 Ferienregelungen

Grundsätzlich sind auch bei Blockunterricht die allgemeinen Ferientermine einzuhalten. Um zu vermeiden, dass einzelne Wochen durch Ferien vom Block abgetrennt werden, können die Regelblocklängen um jeweils eine Woche gekürzt oder verlängert werden.

2.5 Landeseinheitliche Abschlussprüfungen

Die Termine für die landeseinheitlichen Abschlussprüfungen gemäß den Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung der Schulabschlussprüfung und des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen werden in den betreffenden gemeinsamen Kommissionen festgelegt. Findet bei nicht landeseinheitlich geprüften Berufen die Schulabschlussprüfung am Ende des letzten Unterrichtsblocks statt, so soll dieser Block möglichst nahe an den Termin der Ausbildungsabschlussprüfung vor dem Prüfungsausschuss der zuständigen Stelle gelegt werden.

2.6 Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte im Blockunterricht

Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte im Blockunterricht kann für die Länge eines Blockes bis zu drei Unterrichtsstunden mehr oder weniger als bei entsprechendem Teilzeitunterricht betragen, wenn ein entsprechender Ausgleich in einem der nächsten Blöcke erfolgt.

3. Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler

3.1 Zuwendungsziel

Um Berufsschülerinnen und Berufsschülern im Rahmen der dualen Berufsausbildung den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des jeweiligen Ausbildungsberufs nach dem einschlägigen Bildungsplan der Berufsschule zu ermöglichen, kann bei Berufen mit geringer Zahl von Auszubildenden oder zur Sicherung stabiler, leistungsstarker und effizienter Fachklassenstandorte eine zentralisierte Beschulung notwendig sein. Um die Durchführung einer ordnungsgemäßen dualen Berufsausbildung zu gewährleisten, kann in diesem Fall der Bedarf bestehen, dass Auszubildende zur Teilnahme am schulischen Teil ihrer Berufsausbildung abweichend vom Wohnort am Schulstandort untergebracht werden müssen. Ziel der Zuwendung ist es, die hierdurch entstehende zusätzliche finanzielle Belastung der Auszubildenden abzumildern.

3.2 Zuwendungsempfänger, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

3.2.1 Ein Zuschuss kann Berufsschülerinnen und Berufsschülern in Ausbildungsberufen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung gewährt werden, die nach Maßgabe des Schulgesetzes für Baden-Württemberg im Land schulpflichtig sind oder die Berufsschule freiwillig besuchen und die in Baden-Württemberg in einem Ausbildungsverhältnis stehen.
Die Förderung kann auch den Besuch einer Fachklasse zur Vermittlung einer Zusatzqualifikation nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Schulgesetz für Baden Württemberg umfassen, sofern das Kultusministerium für den Erwerb dieser Zusatzqualifikation besondere Regelungen erlassen hat.
Die Förderung kann auch den Besuch einer entsprechenden Fachklasse in einem anderen Bundesland umfassen, sofern die „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler und Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1984) dies vorsieht, oder sofern im Einzelfall eine bilaterale Vereinbarung zwischen dem aufnehmenden Land und Baden-Württemberg geschlossen wurde.
Berufsschülerinnen und Berufsschülern gleichgestellt im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Schülerinnen und Schüler, die ein duales Berufskolleg in Teilzeitform besuchen, das im Rahmen einer dualen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler auf den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung vorbereitet.

3.2.2 Berufsschülerinnen und Berufsschüler können bei Erfüllung der nachstehenden Zuwendungsvoraussetzungen einen Zuschuss zu den Ausgaben für die auswärtige Unterkunft erhalten, wenn sie während des Blockunterrichts vorübergehend am Schulstandort wohnen und die tägliche Fahrtzeit gemäß Nummer 3.3.1 zwei Stunden überschreitet.

3.2.3 Die Zuwendung wird nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt. Die Zuwendung wird im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel aus Kapitel 0436 Titel 681 02 gewährt. Unter Berücksichtigung von Nummer 3.6.7 erfolgt die Inanspruchnahme einer auswärtigen Unterkunft insoweit auf eigenes Kostenrisiko der Zuwendungsempfänger.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Eine Zuwendung wird Berufsschülerinnen und Berufsschülern im Sinne der Nummer 3.2.1 gewährt, wenn

a) für den entsprechenden Ausbildungsberuf und das entsprechende Ausbildungsjahr zur nächstgelegenen Fachklasse, die aufgrund des Bildungsplans eine Beschulung in einem Berufsfeld, einer Berufsgruppe oder einem einzelnen oder eng verwandten Beruf ermöglicht, für die tägliche An- und Rückfahrt vom Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zur Schule bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel eine reine Fahrzeit einschließlich etwaiger Umsteigezeiten von insgesamt mehr als zwei Stunden besteht
b) und sie zur Teilnahme am Blockunterricht vorübergehend auswärtig am Schulstandort untergebracht sind.

3.3.2 Die Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung kann für den jeweiligen Ausbildungsberuf in Abhängigkeit der Standortverteilung der Berufsschulen sowie gegebenenfalls vorgesehener Differenzierung während der gesamten Ausbildungszeit oder erst ab der zweiten oder der dritten Klassenstufe bestehen. Eine Übersicht über die Klassenstufen, für welche in den jeweiligen Ausbildungsberufen aufgrund der Bildungspläne der Berufsschule eine gemeinsame Beschulung innerhalb eines Berufsfeldes, in Berufsgruppen, in verwandten Berufen oder fachrichtungsübergreifend grundsätzlich erfolgen kann, wird auf der Homepage des Kultusministeriums veröffentlicht.

3.3.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung für die auswärtige Unterbringung während des Besuchs des Blockunterrichts gegenüber dem Ausbildungsbetrieb (beispielsweise durch tarifvertragliche Regelungen), auf Grundlage des Tarifvertrages der Länder oder des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst, gegenüber einem Sozialleistungsträger, einem anderen Bundesland oder einem sonstigen Dritten besteht.

3.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.4.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss zu den Ausgaben der auswärtigen Unterkunft nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

3.4.2 Der maximale Fördersatz pro Übernachtung beträgt 42 Euro. Sofern geringere Kosten pro Übernachtung entrichtet wurden, werden maximal die tatsächlich angefallenen Kosten berücksichtigt. Maßgeblich sind die reinen Unterbringungskosten ohne Verpflegung.

3.4.3 Bezuschussungsfähig sind ausschließlich Übernachtungen in einem Jugendwohnheim. Abweichend hiervon kann die Schule bei Bedarf eine anderweitige Unterbringung gestatten. In diesem Fall sind die Übernachtungen der anderweitigen Unterbringung bezuschussungsfähig. Die Gestattung muss in Textform erfolgen.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1 Die Zuwendung wird für die Dauer der auswärtigen Unterbringung während des jeweiligen Unterrichtsblocks, gegebenenfalls zuzüglich Prüfungstagen aus Anlass der schulischen Abschlussprüfung, gewährt. Zeiten der überbetrieblichen Ausbildung oder sonstiger betrieblicher Maßnahmen sind nicht bezuschussungsfähig.

3.5.2 Anreisetage, Sonn- und Feiertage sowie schulfreie Samstage während des Unterrichtsblocks sind bezuschussungsfähig, sofern die Kosten für die Übernachtung jeweils nachgewiesen werden.

3.5.3 Muss die auswärtige Unterbringung der Berufsschülerin oder des Berufsschülers wegen Krankheit oder anderen Gründen, welche die Berufsschülerin oder der Berufsschüler nicht zu vertreten hat, unterbrochen oder abgebrochen werden und müssen die Ausgaben für die Übernachtung nachweislich weitergezahlt werden, wird die Zuwendung für diese Zeit weitergewährt, höchstens jedoch bis zum Ende des laufenden Unterrichtsblocks. Die Zuwendung wird nicht gewährt für Zeiten, in denen die Berufsschülerin oder der Berufsschüler unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben ist.

3.6 Verfahren

<u>Zuständige Stelle</u>

3.6.1 Für das Verfahren (Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweisprüfung, Widerruf und Rückforderung) ist das Regierungspräsidium Stuttgart die zuständige Stelle. In Streitigkeiten nach dieser Verwaltungsvorschrift vertritt es das Land Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich.

3.6.2 Über Anträge nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart.

Antragstellung

3.6.3 Den Berufsschülerinnen und Berufsschülern ist der Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift zu Beginn des ersten Unterrichtsblocks durch die Schule bekannt zu geben; abweichend hiervon ist im Schuljahr 2026/2027 der Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift den Schülerinnen und Schülern spätestens unverzüglich nach Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift im Amtsblatt des Kultusministeriums „Kultus und Unterricht“ bekannt zu geben.

3.6.4 Anträge auf Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sind möglichst sofort nach Ende eines Unterrichtsblocks, spätestens zum 1. Oktober für das vorangegangene Schuljahr einzureichen. Es sind die vom Regierungspräsidium Stuttgart auf der Internetseite bereitgestellten Formulare zur Beantragung zu verwenden. Bei Schulbesuch in Baden-Württemberg sind die Anträge nebst Anlagen und Nachweisen über die Schule einzureichen.

3.6.5 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss abweichend von Nummer 3.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO folgende Angaben und Erklärungen enthalten:

a) Angaben zur Berufsschülerin oder zum Berufsschüler: Name, Vorname; Geburtsdatum; Wohnort mit Anschrift; reine Fahrzeit einschließlich etwaiger Umsteigezeiten für die tägliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zur Schule bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel, Kontodaten,
b) Angaben zum Ausbildungsverhältnis laut Ausbildungsvertrag: Ausbildungsberuf und, soweit die Ausbildungsordnung dies vorsieht, die Angabe der Fachrichtung; Name sowie Anschrift des Ausbildungsbetriebs oder, sofern hiervon abweichend, der Ausbildungsstätte,
c) Angaben der Schule zum Blockschulbesuch: Name und Anschrift der Berufsschule, Klassenbezeichnung, Klassenstufe, Beginn und Ende des Unterrichtsblocks, unentschuldigte Fehltage, Ferienzeiten, gegebenenfalls zuzüglich Anzahl und Datum der Prüfungstage; Bestätigung der Schule bezüglich Nummer 3.3.1 Buchstabe a), gegebenenfalls Gestattung einer anderweitigen Unterbringung,
d) Name und Adresse der Unterkunft,

e) eine Erklärung über die Dauer und die entstandenen Ausgaben der auswärtigen Unterbringung, einschließlich des Beleges der Unterkunft mit ausgewiesenen Unterbringungskosten,
f) eine Erklärung, ob und in welcher Höhe ein Anspruch nach Nummer 3.3.3 besteht,
g) Angaben des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen,
h) sofern der Anspruch nach Nummer 3.6.8 abgetreten wird, ein Nachweis über die Abtretung sowie Name, Vorname, Kontodaten und Adressangaben des Abtretungsempfängers,
i) bei Blockschulbesuch außerhalb von Baden-Württemberg im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung die Genehmigung des Kultusministeriums oder des zuständigen Regierungspräsidiums.

Bewilligung

3.6.6 Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Es ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern, sofern diese zur Prüfung des Bewilligungsverfahrens und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung benötigt werden.

Auszahlung

3.6.7 Der Zuschuss wird nachträglich auf Antrag ausgezahlt. Abweichend von Nummer 1.2 der VV zu § 44 LHO darf die Zuwendung auch für vorangegangene Unterrichtszeiten des Schuljahres bewilligt werden.

3.6.8 Der Zuschuss wird an die Berufsschülerin oder den Berufsschüler oder anderen gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter, bei Vorliegen einer Abtretungserklärung, an den Abtretungsempfänger oder die Abtretungsempfängerin, insbesondere an Jugendwohnheime ausgezahlt; eine Abtretung kann nur im vollen Umfang erfolgen. Bei Sammelabrechnungen sind die Abtretungserklärungen jeweils dem ersten Antrag im Schuljahr anzuschließen.

Verwendungsnachweisverfahren

3.6.9 Abweichend von Nummer 6 ANBest-P gelten die Unterlagen gemäß Nummer 3.6.5 gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

4. Prüfungsrechte

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Baden-Württemberg bleibt unberührt.

5. Inkrafttreten, Übergangsregelung

5.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 14. September 2026 in Kraft. Sie gilt für Anträge, die für Unterrichtszeiträume ab dem Schuljahr 2026/2027 gestellt werden. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 30. Mai 2017 (K.u.U., S. 106), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 30. August 2019 (K. u. U., S. 175) geändert worden ist, außer Kraft.

5.2 Abweichend von Nummer 5.1 ist für Anträge, die für vorangegangene Unterrichtszeiträume gestellt werden, die Verwaltungsvorschrift vom 30. Mai 2017 (K.u.U., S. 106), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 30. August 2019 (K. u. U., S. 175) geändert worden ist, weiterhin anzuwenden.